

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 14.10.2014**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Metelsdorf vom 16. September 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Der § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 27.03.2012, zuletzt geändert am 11.03.2013, wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter/-innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Der § 7 dieser Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 14.10.2014

Gilde  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.